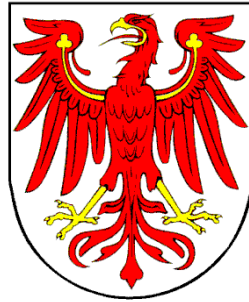


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 23/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

L.

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
S.,

wegen Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023,
- 20 StVK 134/23 -; Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesge-
richts vom 22. April 2024, - 1 Ws 51/24 (S) -; und Beschluss des Bran-
denburgischen Oberlandesgerichts vom 24. Juni 2024 - 1 Ws 51/24 (S)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. Februar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

1 Der Beschwerdeführer wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023 über die Fortdauer seiner Unterbringung sowie gegen die auf die sofortige Beschwerde am 22. April 2024 und auf die Anhörungsrüge am 24. Juni 2024 ergangenen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

I.

2 Der 64-jährige Beschwerdeführer ist mit Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. September 2001 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden.

3 Der Verurteilung lagen Taten zugrunde, bei denen der Beschwerdeführer in Wohnungen von ihm bekannten Personen die dort aufhältigen bzw. dort lebenden Mädchen im Alter zwischen 7 und 13 Jahren u. a. deren bedeckte und unbedeckte Geschlechtsteile streichelte sowie teilweise seinen Finger in deren Scheide einführte. Das Landgericht ging dabei davon aus, dass eine sexualpathologische Fehlentwicklung mit pädophiler Ausrichtung bestehe, die zu einer erheblichen Verminderung seiner Hemmungsfähigkeit geführt und er die Straftat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 Strafgesetzbuch (StGB) begangen habe. Insbesondere wegen der Steigerung der Tatintensität gegenüber den der früheren Verurteilung zugrunde liegenden Taten ging das Gericht, den Ausführungen im eingeholten Sachverständigenutachten folgend, davon aus, dass der Verurteilte mit hoher Wahrscheinlichkeit zukünftig weitere erhebliche Straftaten begehen werde, wenn im Ergebnis der Unterbringung keine hinreichende Selbstkontrolle erreicht werden könne. Deshalb ordnete das Gericht gleichzeitig gemäß § 63 StGB seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

4 Der Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt (Oder) war bereits eine Verurteilung durch das Amtsgericht Frankfurt (Oder) vom 30. April 1996 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem

Jahr und drei Monaten vorausgegangen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dort lag der Verurteilung im Wesentlichen zugrunde, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1993 und 1995 viermal in einer Grundschule jeweils einem Mädchen auf die Toilette gefolgt war, wo er dann die Genitalien bzw. Oberschenkel der Kinder berührt und deren Gesäß gesäubert hatte.

- 5 Zunächst befand sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft, seit dem 28. September 2001 in der Landesklinik E. sowie seit dem 14. Januar 2002 in der Landesklinik B.
- 6 Frühere gerichtliche Überprüfungen führten jeweils zur Anordnung der Fortdauer der Unterbringung. Im Zuge dessen erstellten acht unterschiedliche Sachverständige entsprechende Prognosegutachten. Das zuletzt erstellte rechtspsychologisch-kriminalprognostische Gutachten datiert vom 21. Oktober 2022. Zuletzt ordnete das Landgericht Potsdam mit Beschluss vom 2. Januar 2023 auf Grund dieses Gutachtens die Fortdauer der Unterbringung an.
- 7 Im Rahmen der hier angegriffenen Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung nach § 67e StGB gab das Krankenhaus des Maßregelvollzugs zum 2. Oktober 2023 eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme ab. In Bezug auf Therapiebereitschaft, Behandlungsmotivation und Krankheitseinsicht hätten sich nur geringste Veränderungen ergeben. Der Beschwerdeführer beharre darauf, nicht pädophil zu sein bzw. die Pädophilie selbst geheilt zu haben, eine medikamentöse Behandlung seiner Sexualität lehne er konsequent ab. An einer Vielzahl von Gelegenheiten lasse sich jedoch feststellen, dass der Beschwerdeführer sexuell aktiv sei.
- 8 Zudem führte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam am 22. Dezember 2023 eine mündliche Anhörung durch. Dabei wurde ein Arzt der behandelnden Klinik gehört, der eine triebdämpfende Medikation für erforderlich hielt, um die Gefahr für die Begehung neuer Taten „in den Griff“ zu bekommen. Der Beschwerdeführer legte dort zwei Briefe vor, die der Verteidiger verlas. Darin führte der Beschwerdeführer u. a. aus, dass er kein sexuelles Interesse mehr habe, weil bei ihm „tote Hose“ sei und er deshalb keine Therapie benötige. Er schilderte zudem Schikanen und Übergriffe durch das Pflegepersonal. Die Kopie des von dem Beschwerdeführer im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vorgelegten Protokolls des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023, das nicht mit Seitenzahlen versehen ist, enthält keine Ausführungen zum Verlesen oder dem Inhalt der Briefe.

- 9 Mit Beschluss vom 22. Dezember 2023 ordnete das Landgericht Potsdam die Fortdauer der Unterbringung an. Die Voraussetzungen für die Fortdauer der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung lägen weiterhin vor. Die Unterbringung sei nicht nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen, da nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen Straftaten mehr begehen werde. Nach den Ausführungen der behandelnden Ärzte habe sich seit dem vorherigen Fortdauerbeschluss vom 2. Januar 2023 am Behandlungsstand des Beschwerdeführers nichts Wesentliches geändert. Er lehne weiterhin die von den behandelnden Ärzten für notwendig erachtete Einnahme einer triebdämpfenden Medikation ab. Die Kammer teile daher die Einschätzung der behandelnden Ärzte und die damit korrespondierende Einschätzung der Sachverständigen, dass von einer unvermindert fortbestehenden Gefährlichkeit des Beschwerdeführers für die Begehung sexuell motivierter Straftaten auszugehen sei, so dass eine bedingte Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht infrage komme. Es fehle an der positiven Prognose.
- 10 Eine Entlassung komme auch nicht aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in Betracht. Insbesondere lägen gegenwärtig die Voraussetzungen für die Erledigung der Maßregel nach § 67d Abs. 6 Satz 1, 1. Alt. oder 2. Alt. StGB, § 67d Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 StGB nicht vor. Bei der bereits seit über zehn Jahren andauernden Unterbringung des Beschwerdeführers sei bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein strenger Maßstab anzulegen. Von dem Beschwerdeführer drohten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwere Sexualstraftaten, die mit der Anlasstat nach Art und Gewicht vergleichbar seien. Besonders prognoseungünstig erscheine, dass der Beschwerdeführer therapeutisch bisher nicht erreicht werden könne, er keine Krankheitseinsicht entwickelt habe und eine medikamentöse Behandlung ablehne. Einblicke in seine Fantasie- und Gedankenwelt eröffne er den Therapeuten nicht. Seine Behauptung, kein sexuelles Verlangen mehr zu haben, sei nach den Beobachtungen der behandelnden Ärzte und deren Einschätzung nicht glaubhaft. Die Opfer der Anlasstaten seien mit 7 bis 13 Jahren noch sehr jung gewesen. Das Schutzgut sei die sexuelle Integrität von Kindern. Die hohe Strafandrohung der §§ 176 ff. StGB impliziere, dass deren Verletzung schwerwiegende Folgen für die Entwicklung der geschädigten Kinder hervorbringen könne. Der Beschwerdeführer stelle als Sexualtäter, der als unbehandelt zu gelten habe, potentiell eine erhebliche Gefahr für eine unbestimmte Anzahl an Kindern dar. Die Abwägung dieses Schutzguts mit dem Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers führe auch in Anbetracht des langdauernden

Vollzugs der Unterbringungen zu einem deutlichen Überwiegen der Sicherheitsbelange der Allgemeinheit, so dass die Verhältnismäßigkeit noch gewahrt sei. In Ermangelung einer bisherigen Therapie und der Erarbeitung von Protektivfaktoren (u. a. Risikoerkennung, Selbsteinschätzung) könne den drohenden Gefahren auch nicht auf anderen, weniger belastenden Wegen, namentlich Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht, durch polizeirechtliche Maßnahmen, durch eine Betreuung oder durch eine Unterbringung nach Landesrecht begegnet werden.

- 11 Gegen diese Entscheidung legte der Verteidiger des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 3. Februar 2024 sofortige Beschwerde ein, die er mit Schriftsatz vom 24. März 2024 begründete. Er führte aus, dass er im Termin der mündlichen Anhörung vom 22. Dezember 2023 zwei Briefe des Beschwerdeführers vom 10. und 18. November 2023 verlesen und vollständig übergeben habe. Im Protokoll der Anhörung seien diese beiden Schreiben nicht erwähnt, zudem seien ihm diese Briefe vom Gericht als Anlage zum Protokoll nur unvollständig übermittelt worden. Die Seiten zwei und vier des Schreibens vom 18. November 2023 fehlten dort. Des Weiteren rügte er, dass die Vorsitzende bereits im Anhörungstermin nach der Verlesung schlicht habe fortfahren wollen, ohne auf den Inhalt der Schreiben einzugehen. Nunmehr stelle er die Frage, warum die Verlesung der Briefe nicht im Terminsvermerk enthalten sei und warum die Entscheidung selbst dazu ebenfalls schweige. Weiterhin sei nach Mitteilung des Beschwerdeführers eine antiandrogene Behandlung durch den Maßregelvollzug zuvor nicht angedacht gewesen. Erst als der Sachverständige im Jahr 2014 in seinem Gutachten dies für notwendig erachtet hatte, seien dem Beschwerdeführer bereits gewährte Lockerungen weggenommen worden. Zudem sei die Stellungnahme vom 2. Oktober 2023 von Herrn P. verfasst und von zwei weiteren Personen unterschrieben. Herr Dr. B., der im Anhörungstermin zugegen gewesen sei, sei mit der Behandlung offenbar nicht betraut gewesen und habe keine konkreten und zutreffenden Auskünfte erteilen können. Insgesamt verletze die Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Rechten, insbesondere in seinen Grundrechten aus Art. 1, Art. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).
- 12 Die Generalstaatsanwaltschaft nahm mit Schriftsatz vom 27. März 2024 Stellung. Danach seien Verstöße im Beschluss des Landgerichts nicht ersichtlich. Das Beschwerdevorbringen rechtfertige keine andere Bewertung, zumal die vom Beschwer-

deführer angeführten Umstände bereits vom Landgericht gewürdigt worden seien und z. T. ohnehin nur ein Randgeschehen betreffen.

- 13 Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 22. April 2024 „aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, denen sich der Senat anschließt“ als unbegründet.
- 14 Mit Schriftsatz vom 2. Mai 2024 erhob der Beschwerdeführer Anhörungsrüge gemäß § 33a Strafprozeßordnung (StPO). Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei verletzt, da wesentliches Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich die in den verlesenen Schreiben dargestellten Umstände der Unterbringung, weder im Beschluss des Landgerichts noch im Beschluss des Oberlandesgerichts in Erwägung gezogen worden seien. Das Oberlandesgericht sei auch auf die Schriftsätze vom 24. März 2024 und 18. April 2024 nicht eingegangen. Die vom Beschwerdeführer dargestellten Umstände seien bei Zweifeln des Gerichts nicht als Tatsachen unmittelbar einzubeziehen, hätten aber aufgeklärt werden müssen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs sei auch entscheidungserheblich. Das Ziel des Maßregelvollzugs, einen Untergebrachten auf ein eigenverantwortliches Leben außerhalb vorzubereiten, könne angesichts der vom Beschwerdeführer geschilderten Probleme nicht erreicht werden. Bei der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung seien alle durch die freiheitsentziehende Unterbringung verursachten Umstände, insbesondere weitere Grundrechtsverletzungen gegenüber dem Beschwerdeführer durch das Klinikpersonal einzubeziehen. Hätten die Gerichte diese Umstände in ihre Abwägung eingestellt, wäre ein anderes Bild der Situation entstanden und der Schluss gezogen worden, dass die Fortdauer der Maßregel unter diesen Umständen unzumutbar und unverhältnismäßig sei.
- 15 Das Brandenburgische Oberlandesgericht wies die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 24. Juni 2024 als unbegründet zurück. Die Beschwerdeentscheidung beruhe nicht auf einer Gehörsverletzung. Der Senat habe weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Beschwerdeführer nicht gehört worden sei, noch habe er zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen. Auf Seite 2 des Protokolls zum Anhörungstermin sei das Verlesen der beiden Briefe wiedergegeben, zudem befänden sich beide Schreiben in den Akten und seien bei den Entscheidungen durch die Strafvollstreckungskammer und den Senat berücksichtigt worden. In der Folge bewertete der Senat einige Darstellungen des Beschwerdeführers aus dessen Briefen einzeln nach

deren Bedeutung für die Entscheidung. Auf die Äußerungen bezüglich der Knieverletzung, dem mutmaßlichen Diebstahl von Klebeband und der Anzahl von Girokonten komme es für die Anordnung der Fortdauer nicht an. Den Darstellungen des Beschwerdeführers zu Konflikten mit Mitpatienten sei die Kammer nicht gefolgt. Die Aufklärungspflicht habe sie nicht verletzt, zumal bereits dessen Krankheitsbild impliziere, dass er die Verantwortlichkeit anderen zuschiebe. Etwaiges sexuelles Interesse an seinem früheren Zimmernachbarn sei nur ein Indiz von mehreren für sein fortbestehendes sexuelles Interesse. Zu Recht habe die Strafvollstreckungskammer das Interesse des Beschwerdeführers an einem 14-jährigen Mädchen anlässlich eines Ausgangs gewertet. Dass Krankenpfleger ihn schlecht behandelten oder gar schlugen, könne der Beschwerdeführer im Rahmen der Fortdauerentscheidung nach § 67e StGB nicht mit Erfolg geltend machen.

II.

- 16 Mit der am 4. Juli 2024 bei Gericht eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023 sowie gegen die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2024 und 24. Juni 2024. Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte auf Achtung und Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 7 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung - LV), auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gemäß Art. 10 LV, des Freiheitsgrundrechts gemäß Art. 9 LV, weiter des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 10 i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 5 Satz 2 LV, hier besonders des Verhältnismäßigkeitsprinzips, sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV.
- 17 Indem die Gerichte trotz Kenntnis von den Vorwürfen gegen die Mitarbeiter des Maßregelvollzugs keine Nachforschungen angestellt bzw. den Sachverhalt nicht einmal erörtert hätten, liege ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 LV vor. Festgehaltene Personen dürften keinen Schikanen ausgesetzt werden. Dies sei in Art. 9 Abs. 4 LV auch ausdrücklich festgehalten. Die Beschlüsse des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023 und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2024 verletzen die Grundrechte aus Art. 9 und 10 LV, weil sie der Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts und den sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung resultierenden verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Anwendung von § 63, § 67d StGB

nicht genügten. In die Abwägung der Fortdauer sei neben der Erheblichkeit des zu erwartenden Delikts und dessen Begehungswahrscheinlichkeit auch der Zweck der Maßregel mit einzubeziehen. Lügen die vom Beschwerdeführer dargelegten Umstände im Maßregelvollzug vor, könne das für die Besserung notwendige Vertrauensverhältnis dort nicht zustandekommen, wodurch das Erreichen des Zwecks der Maßregel endgültig verhindert werde und die Maßnahme einer nicht angeordneten Sicherheitsverwahrung gleichkomme. Zudem habe bei der Entscheidung über mildere Mittel u. a. erwogen werden müssen, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung nicht verhältnismäßig gewesen wäre. Auch aufgrund der dadurch möglicherweise rapide steigenden Therapiebereitschaft wäre das Freiheitsinteresse des Beschwerdeführers mit den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit in einen Ausgleich gebracht worden, der die Grundrechte des Beschwerdeführers nicht übermäßig strapaziere. Die nicht zureichende richterliche Sachaufklärung stelle in Verbindung mit einer nicht genügenden Begründungstiefe bei langdauernder Unterbringung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar. Der Hinweis des Landgerichts, der Beschwerdeführer sei therapeutisch nicht erreichbar und lasse keine Einblicke in seine Fantasie- und Gedankenwelt zu, genüge dafür nicht. Selbst wenn der Beschwerdeführer entsprechende Fantasien hätte, sei er sich völlig im Klaren darüber, dass diese nicht umsetzbar seien.

- 18 Die angegriffenen Entscheidungen verletzen zudem das Grundrecht auf rechtliches Gehör. Das Landgericht habe den Vortrag des Beschwerdeführers aus den verlesenen Briefen weder gewürdigt noch auf ihn Bezug genommen. Soweit darin doch teilweise Vorbringen des Beschwerdeführers gewürdigt werde, finde sich solches Vorbringen in dem Protokoll der Anhörung ebenso wenig wieder wie die Verlesung der Briefe des Beschwerdeführers. Der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2024 nehme keinen Bezug auf die Beschwerdebegründung und die erneut übersandten Briefe des Beschwerdeführers. Soweit der Beschluss vom 24. Juni 2024 nunmehr das Vorgebrachte explizit erwähne und angebe, weswegen der jeweils dort beschriebene einzelne Akt keine Auswirkungen auf die Entscheidung haben könne, genüge auch dies nicht. Die einzelnen Umstände könnten für sich genommen keine außergewöhnliche Relevanz aufweisen; es sei entscheidend, dass sich im Maßregelvollzug immer wieder Geschehnisse zu ereignen schießen, welche aufklärungsbedürftig seien. Die Gerichte hätten sich solcher potentiell erheblichen Grundrechtsverletzungen annehmen müssen. Kumulativ könnten die

einzelnen Grundrechtsverletzungen dem Zweck der Maßregel entgegenwirken. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei jeglicher Umstand einzubeziehen. Diese Umstände seien mit der Entscheidung über die Anhörungsrüge nicht korrigiert worden, so dass sich die Verfassungsbeschwerde auch auf diese erstrecke. Soweit darin ausgeführt werde, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 67e StGB nicht überprüft werden könne, ob der Beschwerdeführer von den Krankenpflegern schlecht behandelt werde, frage sich, in welchem Verfahren eine solche Überprüfung dann stattfinden könne. Soweit das Brandenburgische Oberlandesgericht ausführe, dass die Briefe nach Seite 2 des Anhörungsterminsvermerks verlesen worden sein sollen, habe das Gericht entweder einen offensichtlichen Fehler begangen oder aber dem Beschwerdeführer und seinem Verteidiger Dokumente vorenthalten. Der Gehörsverstoß sei auch entscheidungserheblich, denn wären die Umstände zutreffend, wäre die Unterbringung beendet worden oder bei Nichtvorliegen der Umstände eine nachvollziehbare und nachprüfbare Entscheidung zur Frage der Verhältnismäßigkeit ergangen.

III.

- 19 Ergänzend hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 26. August 2024 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung seines Verfahrensbevollmächtigten beantragt.
- 20 Er hat weiter mitgeteilt, dass im Rahmen der Überprüfung der Maßregel am 23. Oktober 2024 ein weiteres Prognosegutachten erstellt und für den 13. Dezember 2024 ein Anhörungstermin vor dem Landgericht Potsdam bestimmt wurde.

B.

- 21 Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, bleibt sie in der Sache ohne Erfolg.
- 22 1. Zulässiger Antragsgegenstand der Verfassungsbeschwerde sind sowohl der Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023 als auch der des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2024.
- 23 Auch nach der Beschwerdeentscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts besteht ausnahmsweise ein schutzwürdiges Interesse an einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über den angegriffenen Beschluss des Landgerichts fort.

Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt bei einem besonders tiefgreifenden Grundrechtseingriff wie dem vorliegenden, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des Eingriffes ggf. auch nachträglich gerichtlich klären zu lassen (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21. November 2002 - 94/02 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 24 2. Die Verfassungsbeschwerde gegen den auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschluss vom 24. Juni 2024 ist hingegen wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen (vgl. Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -, Rn. 27 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Sie lassen allenfalls mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt. Dass vorliegend ein Ausnahmefall einer eigenständigen, in der Zurückweisung der Anhörungsrüge liegenden, verfassungsrechtlich erheblichen Beschwer gegeben sein könnte, legt der Beschwerdeführer nicht hinreichend substantiiert dar. Die Behauptung, ein Eingehen auf die einzelnen Umstände sei unzureichend, es habe eine kumulative Würdigung erfolgen müssen, genügt dafür nicht.
- 25 3. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im Übrigen steht nicht entgegen, dass mit ihr die Verletzung eines Landesgrundrechts bei der Durchführung eines bundesrechtlich geordneten Verfahrens gerügt wird. Die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Landesverfassungsgerichts - keine Rechtsschutzalternativen zur Verfassungsbeschwerde, keine vorangegangene Befassung eines Bundesgerichts, Inhaltsgleichheit der Landes- und Bundesgrundrechte (vgl. Beschluss vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 35/21 -, Rn. 17, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>) - liegen vor. Die als verletzt in Betracht kommenden landesverfassungsrechtlich verbürgten Rechte auf Freiheit der Person und rechtliches Gehör entsprechen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Art. 103 Abs. 1 GG.

C.

26 Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Weder der Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023 noch der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2024 verletzen den Beschwerdeführer in seinen Rechten.

I.

27 Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV. Ein etwaiger Verstoß bei Erlass der Entscheidungen wäre jedenfalls durch den Beschluss über die Anhörungsrüge vom 24. Juni 2024 geheilt.

28 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gewährt Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (vgl. ausführlich Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das ihm unterbreitete Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in Betracht zieht. Es ist nicht verpflichtet, sich mit jeglichem Vorbringen ausdrücklich zu befassen, sondern kann sich auf die Bescheidung der ihm wesentlich erscheinenden Punkte beschränken. Insbesondere verwehrt es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht, den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts, zum Beispiel wegen sachlicher Unerheblichkeit, ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder von Beweisanträgen im Prozessrecht keine Stütze mehr findet. Hierzu müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 29 Solche Umstände können insbesondere dann vorliegen, wenn das Gericht das Kernvorbringen eines Beteiligten unberücksichtigt lässt. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in der Begründung der Entscheidung nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert ist. Daraus ergibt sich eine Pflicht der Gerichte, die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen in den Entscheidungsgründen zu verarbeiten (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 30 Dass bereits in dem Verfahren vor dem Landgericht die Umstände des Maßregelvollzugs den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags darstellten und damit ein Gehörsverstoß vorliegt, kann aufgrund mangelnder Angaben hierzu in der Verfassungsbeschwerde nicht festgestellt werden. Dort wird als Vortrag zu den Umständen des Maßregelvollzugs nur das Verlesen der Briefe geschildert, die daneben umfangreichen weiteren Vortrag enthielten. Das Landgericht hat auch nicht etwa den Inhalt der Briefe übergangen. Darin enthaltenes weiteres Vorbringen, so etwa, er benötige keine triebdämpfende Medikation, da er sich unter Kontrolle habe, er habe kein Verlangen mehr nach Sexualität, bei ihm sei „tote Hose“ und die Behauptung, er habe ein sexuelles Interesse an Mitpatienten, sei gelogen, ist jedenfalls ausdrücklich in die Entscheidung der Vollstreckungskammer mit einbezogen worden. Eine Nichtbeachtung oder ein Übergehen des entsprechenden Vortrags oder der Briefe des Beschwerdeführers liegt daher nicht vor. Auf die Frage, ob die Verlesung protokolliert worden ist oder ob dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers ggf. das Protokoll nur unvollständig übermittelt worden ist, kommt es für die Frage der Gewährung rechtlichen Gehörs daher nicht an.
- 31 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, im Beschwerdeverfahren sei sein nochmaliges ausdrückliches Vorbringen zur Behandlung durch das Pflegepersonal übergangen worden, wäre ein entsprechender Verstoß jedenfalls geheilt. Die Heilung eines in der Ausgangsentscheidung liegenden Gehörsverstoßes mit dem Anhörungsrügeverfahren kommt auch dann in Betracht, wenn der Beschluss die Anhörungsrüge als unbegründet zurückweist. Maßgeblich ist insoweit, ob das Gericht dem Gehörsverstoß durch bloße Rechtsausführungen im Anhörungsrügebeschluss zum Vorbringen des Betroffenen in der Anhörungsrüge abhelfen kann (vgl. BVerfG, Beschluss

vom 15. Juli 2016 - 2 BvR 857/14 -, Rn. 11, www.bverfg.de). Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen das Gericht den Gehörsverstoß durch bloß ergänzende Erwägungen zum Vorbringen in der Anhörungsrüge nicht zu heilen vermag, wie etwa beim Übergehen eines von ihm selbst für erheblich gehaltenen Beweisantrags (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 1978 - 1 BvR 158/78 -, Rn. 11, juris).

- 32 Das Brandenburgische Oberlandesgericht konnte unter Zugrundelegung seiner insoweit maßgeblichen Rechtsauffassung einen etwaigen Verstoß durch bloße Rechtsausführungen heilen. Die Gründe des die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschlusses enthalten eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Umständen seiner Unterbringung sowie den Konflikten mit den Mitpatienten und dem Pflegepersonal. Das Oberlandesgericht zeigt auf, dass es diesen Vortrag aus rechtlichen Gründen für unerheblich hält.
- 33 Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, eine Würdigung der einzelnen Gesichtspunkte sei nicht ausreichend, es sei eine kumulative Würdigung vorzunehmen, begründet dies keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dieses Verfahrensgrundrecht schützt die Verfahrensbeteiligten nicht davor, dass das Gericht ihre Rechtsauffassungen und rechtlichen Beurteilungen nicht teilt und zu einer abweichenden (womöglich auch unzutreffenden) Rechtsauffassung gelangt (vgl. Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -, Rn. 32, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

II.

- 34 Die vollstreckungsrechtlichen Beschlüsse des Landgerichts Potsdam vom 22. Dezember 2023 und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2024 tasten die Menschenwürde (Art. 7, 54 LV) des Beschwerdeführers nicht an. Sie verletzen ihn nicht in seinem Recht auf die Freiheit der Person und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, da sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den verfahrensrechtlichen Anforderungen, die bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung zu beachten sind, entsprechen (Art. 9 und Art. 10 i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 5 Satz 2 LV).
- 35 Das Rechtsstaatsprinzip und das konkretisierende Element des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind zwar keine selbständig rügefähigen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht jedoch

Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Er ist schon nach den einfachrechtlichen Maßstäben und von Verfassungs wegen in die Prüfung der Aussetzungsreife der Maßregel nach § 67d Abs. 2 und 6 StGB einzubeziehen.

- 36 1. Das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 LV darf wegen seines hohen Rangs nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Form sowie aus besonders wichtigen Gründen eingeschränkt werden; zu diesen zählt der Schutz der Allgemeinheit, wie er durch das Straf- und das Strafverfahrensrecht bezweckt wird. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gilt zudem der Richter vorbehalt des Art. 9 Abs. 2 LV. Entscheidungen über die Anordnung und Fortdauer einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63, § 67d Abs. 2 StGB betreffen die Freiheitsentziehung und berühren damit das Freiheitsgrundrecht unmittelbar. Das Grundrecht der Freiheit der Person aus Art. 9 Abs. 1 LV ist, soweit der Schutzbereich betroffen ist, spezieller als das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 10 LV.
- 37 Die freiheitssichernde Funktion des Art. 9 Abs. 1 LV und das Rechtsstaatsprinzip erfordern auch im Verfahrensrecht Beachtung. Aus ihnen ergeben sich Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung. Es ist unverzichtbar, dass gerade Entscheidungen, die die persönliche Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine genügende tatsächliche Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (Beschluss vom 17. Februar 2000 - VfGBbg 39/99 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. März 2022 - 2 BvR 1419/18 -, Rn. 27, juris). Dabei ist die Auslegung und Anwendung des hierfür geltenden Rechts zunächst Aufgabe der Fachgerichte. Ein Eingreifen des Verfassungsgerichts ist erst gerechtfertigt, wenn die Auslegung und Anwendung der freiheitssichernden Verfahrensvorschriften mit Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts nicht zu vereinbaren sind oder sich als objektiv willkürlich erweisen. Die Fachgerichte haben bei Auslegung und Anwendung der prozeduralen Sicherungen des Freiheitsgrundrechts allerdings zu berücksichtigen, dass die materiellen Freiheitsgarantien unter den grundrechtlich verbürgten Rechten ein besonderes Gewicht haben und die Freiheit des Einzelnen nur in einem mit wesentlichen formellen Garantien ausgestatteten Verfahren entzogen werden darf. Daher sind Inhalt und Reichweite der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes von den Fachgerichten so auszulegen, dass sie eine der Bedeutung des Grund-

rechts angemessene Wirkung entfalten, schon um einer Aushöhlung und Entwertung des Grundrechts über das Verfahrensrecht entgegenzuwirken (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2021 - 2 BvR 2032/19 -, Rn. 41 f., juris). Zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Prüfung der Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d und § 67e StGB gehören daher gem. § 463 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO regelmäßig die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung und eines Sachverständigengutachtens sowie nach § 463 Abs. 3 StPO die Anhörung des Verurteilten.

- 38 Entscheidungen über die Freiheitsentziehung müssen zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, indem sie den - mit zunehmender Dauer der Unterbringung bedeutsamer werdenden - Freiheitsanspruch des Unterbrachten und das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit, ausgedrückt durch das Maß der vom Unterbrachten ausgehenden Gefahr, gegeneinander abwägen. Mit der Dauer der Unterbringung erhöhen sich zudem die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte und infolgedessen auch die Anforderungen, die an eine Entscheidungsbegründung zu stellen sind, mit der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Schutz der Allgemeinheit der Vorrang vor dem Freiheitsanspruch eingeräumt und die Aussetzung der Maßregelvollziehung nach § 67d Abs. 2 StGB abgelehnt werden (Beschluss vom 24. Januar 2014 - VfGBbg 15/13 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 39 2. Die angegriffenen Entscheidungen werden den vorstehend aufgezeigten Sachaufklärungs- und Begründungserfordernissen sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gerecht und verstoßen daher nicht gegen das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 9 Abs. 1 LV.
- 40 Das Landgericht Potsdam hat die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung auf der Grundlage einer hinreichenden Sachaufklärung getroffen und den verfassungsrechtlichen Anforderungen folgend begründet.
- 41 Es hat entsprechend § 463 Abs. 4 Satz 2 StPO ein externes Sachverständigengutachten vom 21. Oktober 2022, das weniger als zwei Jahre alt ist, eine schriftliche Stellungnahme der Klinik vom 2. Oktober 2023 sowie Angaben des im Rahmen der Anhörung anwesenden Arztes eingeholt und den Beschwerdeführer angehört.
- 42 Auf dieser Grundlage hat es in seinem Beschluss eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers und dem Sicherheits- und Schutzbe-

dürfnis der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder als Opfer der prognostizierten Straftaten, vorgenommen.

- 43 Verfassungsrechtlich gefordert ist eine Gesamtwürdigung, die die von dem Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis setzt (BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2024 - 2 BvR 2276/20 -, Rn. 41, juris). Bei der Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ist mit zunehmender Vollzugsdauer auch die augenblickliche Lebenssituation zu berücksichtigen, die im Hinblick auf die Kriminalprognose beachtlich ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 8. November 2006 - 2 BvR 578/02 -, Rn. 93, und vom 24. Oktober 1999 - 2 BvR 1538/99 -, Rn. 22, juris). Dem genügen die zur Überprüfung gestellten Beschlüsse.
- 44 Den aufgezeigten Maßstäben folgend hat das Landgericht in diese Abwägung die Gefahr eingestellt, dass der Beschwerdeführer entsprechend den gestellten Diagnosen erneut ein Sexualdelikt begehen wird, wie es seinerzeit Anlass für die Anordnung der Unterbringung war (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern). Auch auf die Frage, wie wahrscheinlich es ist, dass der Beschwerdeführer schwere Sexualstraftaten begeht, wenn er freikommt, geht die Kammer in dem Beschluss ein, indem sie - im Einklang mit den sachverständigen Einschätzungen - eine krankheitsbedingt fortbestehende Gefährlichkeit und ein sehr hohes Rückfallrisiko feststellt. Dem derart festgestellten Maß der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefährlichkeit hat die Kammer dessen Freiheitsanspruch gegenübergestellt und dabei ausdrücklich befunden, die Fortdauer der Unterbringung sei verhältnismäßig, obwohl diese bereits über zehn Jahre andauere.
- 45 Die Begründung, mit der das Landgericht die widerstreitenden Belange zugunsten des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit gewichtet hat, ist auch mit Rücksicht auf den Zeitraum der Unterbringung des Beschwerdeführers von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat die Stellungnahmen der Ärzte und Therapeuten selbstständig gewürdigt. Es hat - auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Beschwerdeführers zur Frage der weiteren Begehung von Straftaten - eine eigene Bewertung des Sachverhalts und Abwägung dahingehend vorgenommen, dass ein Therapieerfolg bisher nicht eingetreten sei und die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung weiterhin vorlägen; dabei hat sie besonderes Augenmerk auf das Maß der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefährlichkeit - den

Typus der drohenden Straftaten sowie deren Wahrscheinlichkeit - gelegt. Es hat über die Voraussetzung der Unterbringung hinaus auch die gem. § 67d Abs. 3 StGB nach zehn Jahren Unterbringungsdauer erforderliche ungünstige Prognose in Bezug auf erhebliche Straftaten, welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer schädigen, positiv und in Bezug auf die zu erwartenden Delikte und deren Schwere konkret festgestellt.

- 46 Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen hat die Kammer vertretbar zum Ausgleich gebracht, indem sie abschließend noch einmal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf den schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers vorgenommen hat. Sie hat dabei mögliche mildere Maßnahmen geprüft und diese unter Hinweis auf Ermangelung einer bisherigen Therapie und der Erarbeitung von Protektivfaktoren (u. a. Risikoerkennung, Selbsteinschätzung) abgelehnt.
- 47 Dass weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht in Bezug auf den Vortrag des Beschwerdeführers zum Verhalten des Pflegepersonals weitere Ermittlungen angestellt und diese nicht in die Gesamtbetrachtung eingestellt haben, führt nicht zur Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Entscheidungen.
- 48 Es ist bereits nicht ersichtlich, woraus sich einfachrechtlich ergeben sollte, dass die vom Beschwerdeführer in seinen Briefen geschilderten Umstände (z. B. Konflikte mit Mitpatienten oder Krankenpflegern) - sofern sie der Wahrheit entsprochen haben sollten - in die im Rahmen der Fortdauerentscheidung nach § 67e und § 67d StGB anzustellende Verhältnismäßigkeitsprüfung hätten einbezogen werden müssen. Die Fortdauerentscheidung betrifft die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als solche. Sie betrifft nicht die Auswahl der Klinik und des konkreten Personals.
- 49 Sofern der Beschwerdeführer die konkreten Umstände der Unterbringung geltend macht, hat er sich dafür der Instrumente des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) zu bedienen, wie beispielsweise des Beschwerderechts, der daneben zulässigen Dienstaufsichtsbeschwerde, der Anregung der Verlegung oder u. U. auch der eigenständigen Strafanzeige.

- 50 Die beim Landgericht vorhandene Tatsachengrundlage war hinreichend. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Argumentation des Beschwerdeführers, dass der Zweck der Maßregel möglicherweise nicht erreicht werden könne, weil er innerhalb des Maßregelvollzugs mit erheblichen Problemen zu kämpfen habe, daher eine produktive Vorbereitung auf seine Entlassung nicht erfolgen könne und die Fortdauer sich daher als unverhältnismäßig erweise. Zwar ist der Zweck der Maßregel in die Abwägung mit einzubeziehen. Dass das Landgericht dies und damit die Reichweite des Freiheitsgrundrechts verkannt haben könnte, ist nicht ersichtlich. Es hat den Zweck der Maßregel in seine Entscheidung mit einbezogen und hierzu eine eigene nachvollziehbare Wertung getroffen. Nach den Feststellungen des Landgerichts wurde vom Beschwerdeführer die Wahrnehmung von Therapieangeboten der Vollzugseinrichtung bisher nicht für erforderlich gehalten und die angedachte medikamentöse Behandlung seit Jahren nicht genutzt. Einblicke in seine Fantasie- und Gedankenwelt eröffne er den Therapeuten nicht und schweige sich über seine sexuellen Aktivitäten aus. Seine Behauptung, kein triebhaftes sexuelles Verlangen mehr zu haben, sei nach den Beobachtungen der behandelnden Ärzte und deren Einschätzung nicht glaubhaft. Es fehle demnach an seiner Therapiebereitschaft. Die Therapie stehe daher noch am Anfang. Damit hat das Landgericht den Zweck der Unterbringung noch ausreichend in seine Entscheidung mit einfließen lassen. Dass es der Argumentation des Beschwerdeführers zum Zweck der Maßnahme nicht gefolgt ist, überschreitet nicht den ihm zustehenden engen Wertungsrahmen. Es bestand insbesondere darüber hinaus weder einfachrechtlich noch von Verfassungs wegen eine Verpflichtung, auf die Mutmaßung des Beschwerdeführers einzugehen, wonach sich seine Therapiebereitschaft bei einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung erhöhen könnte. Auf Grund der bestehenden Gefahren war nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Wertung des Landgerichts von einer Gefährlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen, die der Beendigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus entgegenstand. Hinweise, dass sich tatsächlich die Therapiebereitschaft erhöhen könnte, ergaben sich zudem weder aus dem eingeholten Sachverständigengutachten noch aus der gutachterlichen Stellungnahme der Klinik.
- 51 Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 4 LV durch die von ihm geschilderten Handlungen des Pflegepersonals hat der Beschwerdeführer direkt mit der Verfassungsbeschwerde hingegen nicht geltend gemacht. Gegenstand der Verfas-

sungsbeschwerde sind allein die gerichtlichen Entscheidungen zur Fortdauer der Unterbringung.

- 52 3. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer auch nicht in seiner Menschenwürde (Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 54 Abs. 1, 1. Hs. LV) und seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 10 LV, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Nichtbeachtung der in seinen Briefen mitgeteilten Umstände seiner Unterbringung sei seine „Objektifizierung“ erfolgt.
- 53 Nach Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 54 Abs. 1, 1. Hs. LV ist es die vornehmste Pflicht der staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Das Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden. Auch in der Strafvollstreckung, deren Regeln für den Maßregelvollzug entsprechend anzuwenden sind, ist zu beachten, dass der Täter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten Wert- und Achtungsanspruches zum bloßen Objekt der Vollstreckung herabgewürdigt wird (vgl. Beschluss vom 17. März 1994 - VfGBbg 1/94 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 54 Wie bereits dargelegt, haben die Gerichte mit den angegriffenen Entscheidungen den Vortrag des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen und berücksichtigt bzw. in Übereinstimmung mit den einfachgesetzlichen Vorgaben des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unberücksichtigt gelassen.
- 55 Es wird auch nicht erkennbar, dass der konkrete Ablauf des Verfahrens im Übrigen den Beschwerdeführer in seiner Menschenwürde verletzt haben könnte. Der Umstand, dass die Verlesung der Briefe in der an den Verteidiger versandten Protokollabschrift nicht erwähnt worden ist, genügt dafür jedenfalls nicht. Insoweit hätte es einer Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit den Ausführungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bedurft, wonach die Verlesung der Briefe auf Seite 2 des Protokolls vermerkt sei. Zumindest hätte zunächst in Erfahrung gebracht werden müssen, auf welchen Umständen (z. B. irrtümlich unterbliebener Versand der Seite 2 des Protokolls, unterschiedliche Protokollversionen) diese Divergenz beruht. Ein diesbezügliches reines Versehen wäre vorliegend nicht geeignet, einen Verfassungsverstoß zu begründen.

56 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das von ihm geschilderte Verhalten des Pflegepersonals hätte von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten zum Anlass genommen werden müssen, Maßnahmen oder ein Strafverfahren einzuleiten, war ein solches Handeln bzw. Unterlassen nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde.

D.

57 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Verfassungsbeschwerde aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 48 VerfGG Bbg in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung).

E.

58 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß